

# Information für Anleger von OGAW-Sondervermögen in Ausgestaltung als börsengehandelte UCITS-ETF



## Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen zum 30. August 2024

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 30. August 2024 die Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“) für OGAW-Sondervermögen, die börsengehandelte UCITS-ETF sind.

Neben redaktionellen Anpassungen und der Änderung der Präambel wird § 11 Absatz 4 AAB angepasst bzw. ergänzt, um die Änderungen aufgrund des Umsetzungsgesetzes der Richtlinie 2019/2162 vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetzes) zu reflektieren. § 18 Absatz 4 AAB wird in Bezug auf die Bewertungstage für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise angepasst. Die Ergänzungen des § 19 AAB beziehen sich auf die Abgrenzung von Vergütungen und die Auswirkungen auf den Nettoinventarwert. Mit der Konkretisierung des § 23 Absatz 2 Satz 2 AAB wird klargestellt, dass nur wesentliche Änderungen der Anlagebedingungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Änderungen der AAB, die für alle OGAW-Sondervermögen, die börsengehandelte UCITS-ETF sind, gleichermaßen gelten, sind nachfolgend abgedruckt:

\*\*\*\*\*

Die Präambel der AAB wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

### Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die börsengehandelte UCITS-ETF sind, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

\*\*\*\*\*

§ 11 Absatz 4 AAB wird geändert bzw. ergänzt und erhält folgenden Wortlaut.

### § 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

(...)

4. Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
- Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
  - gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

(...)

\*\*\*\*\*

§ 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 AAB werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

### § 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

- Soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“).

(...)

- Der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist.

# Information für Anleger von OGAW-Sondervermögen in Ausgestaltung als börsengehandelte UCITS-ETF



4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an Bewertungstagen ermittelt. Bewertungstage sind Montag bis Freitag bzw. alle Handelstage, an denen der Handel an den Handelsplätzen Xetra® und der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) gemäß geltendem Handelskalender regulär stattfindet, außer nachfolgend genannte Tage. Die Tage, an denen keine Bewertung stattfindet, sind Samstage, Sonntage, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Heiligabend, der 1. und 2. Weihnachtstag und an Silvester. An den Tagen, die keine Bewertungstage sind, wird für den Nettoinventarwert, den Anteilwert sowie für die Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweils letzte Bewertungstag zugrunde gelegt. In den BAB können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

\*\*\*\*\*

§ 19 AAB wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

## § 19 Kosten

In den BAB werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BAB darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

Sofern die BAB des OGAW-Sondervermögens die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsehen, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von  $\frac{1}{365}$  (in Schaltjahren  $\frac{1}{366}$ ) auf Basis des ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird - soweit in den BAB nichts anderes bestimmt ist - von dem ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens täglich abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwertes berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem OGAW-Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung zu den in den BAB angegebenen Zeitpunkten. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

\*\*\*\*\*

§ 23 Absatz 2 Satz 2 AAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

## § 23 Änderungen der Anlagebedingungen

(...)

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 als wesentlich im Sinne des § 163 Absatz 4 Satz 2 KAGB für die Anleger des OGAW-Sondervermögens einzustufen sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

(...)

\*\*\*\*\*

Zum 30. August 2024 erscheinen aktualisierte Ausgaben der jeweiligen Verkaufsprospekte der Sondervermögen, die börsengehandelte UCITS-ETF sind. Die jeweiligen Verkaufsprospekte sind bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main, auf Anforderung kostenfrei erhältlich oder unter [www.deka-etf.de](http://www.deka-etf.de) kostenfrei abrufbar.

Frankfurt am Main, im August 2024

**Deka Investment GmbH**  
**Die Geschäftsführung**